

<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-31/2020</b>	
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Hauptamt
Datum	24.06.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Schul-, Kultur- und Jugendausschuss	19.08.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	25.08.2020	vorberatend
Rat der Stadt Musterstadt	23.12.2020	beschließend

## **Betreff:**

**Weiterfinanzierung der Kindertagespflege für die Zeit des Corona-bedingten Betretungsverbots**

## **Beschlussvorschlag:**

Um das Betreuungsangebot der Kindertagespflege langfristig zu sichern, werden die laufenden Geldleistungen nach den Richtlinien zur Kindertagespflege in der Musterstadt analog der Regelungen zur Weiterfinanzierung der Kindertageseinrichtungen auch für die Zeit des Betretungsverbots weiterhin gezahlt.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

## **Sachdarstellung:**

Zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen am 13.03.2020 eine aufsichtliche Weisung über ein Betretungsverbot in sämtlichen Kindertageseinrichtungen erlassen. Von diesem – ab dem 16.03.2020 gültigen – Verbot sind auch die Kindertagespflegestellen betroffen. Von Anfang an galten diverse Ausnahmen vom Betretungsverbot, insbesondere für die Kinder von Eltern, die in der sogenannten kritischen Infrastruktur tätig sind und daher einen Anspruch auf Notbetreuung haben, aber auch für Kinder von Alleinerziehenden und solche, bei denen eine Kindeswohlgefährdung ersichtlich ist. Seit dem 14.05.2020 können Kinder ab 2 Jahren wieder in die Betreuung der Tagesmütter und –väter gegeben werden. Diese Notbetreuung wird durch die Musterstädter Kindertagespflegestellen –in enger Abstimmung mit dem Jugendamt der Musterstadt –seit dem 16.03.2020 durchgängig sichergestellt. Wurden im Monat März noch durchschnittlich 6 Kinder täglich in den Musterstädter Kindertagespflegestellen betreut, ist die Zahl aufgrund der stetigen Ausweitung der anspruchsberechtigten Eltern mittlerweile auf 55 (Stand: 18.05.2020) angewachsen. Es ist absehbar, dass sich diese Zahl in den nächsten Wochen noch weiter erhöhen wird; vermutlich werden noch vor den Sommerferien annähernd alle Kinder wieder in ihre Kindertagespflegestelle zurückkehren dürfen. Die Musterstadt hat die laufenden Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage der bestehenden Betreuungsverträge zwischen Kindertagespflegepersonen und Eltern in den letzten Monaten vollständig weiterfinanziert, auch wenn aufgrund des Betretungsverbots weniger oder vereinzelt gar keine Kinder von den Tagespflegepersonen betreut werden konnten. Mit der vollständigen Weiterfinanzierung sollte die Notbetreuung der Kinder von Schlüsselpersonen und der spätere reibungslose Wiedereinstieg in die Regelbetreuung sichergestellt werden. Diese Vorgehensweise entspricht auch einer Empfehlung des Städte- und Gemeindegewerksbundes NRW (StGB NRW). Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände NRW

hatten sich bereits am 18. März 2020 darauf verständigt, dass die Finanzierung der Betreuungsangebote für Kinder durch Land und Kommunen, unabhängig von der konkreten Inanspruchnahme der Betreuungsangebote, im Rahmen der bestehenden Finanzierungssystematik unverändert weiter erfolgen soll. Diese Festlegung erfolgte zunächst bis zum 19. April 2020. Die Empfehlung der Weiterfinanzierung der Kindertagesbetreuungsangebote auch über den 19.04.2020 hinaus wurde mittlerweile vom Land NRW und dem StGB bestätigt. Für den Fall, dass die Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen reduziert würden, hätte dies unweigerlich zur Folge, dass einige Tagespflegestellen aus finanziellen Gründen ganz schließen müssten. Der spätere Wiedereinstieg in die Regelbetreuung könnte dann in Musterstadt nicht mehr gewährleistet werden. Damit das wichtige Betreuungsangebot der Kindertagespflege in Musterstadt langfristig vorgehalten werden kann, erscheint es geboten, die laufenden Geldleistungen nach den Richtlinien zur Kindertagespflege analog der Regelungen zur Weiterfinanzierung der Kindertageseinrichtungen unverändert weiter zu zahlen. Dies gilt auch, wenn aufgrund des Betretungsverbots aktuell weniger oder keine anspruchsberechtigten Kinder betreut werden können.

Der Bürgermeister